



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2388**

A09

12. März 2024

Seite 1 von 20

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2024**  
**Antrag der Fraktion der AfD vom 04.03.2024**  
**„Silvesternacht 2023/2024: Wie schlimm war es diesmal?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen öffentlichen Bericht zum TOP „Silvesternacht  
2023/2024: Wie schlimm war es diesmal?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2024**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Silvesternacht 2023/2024: Wie schlimm war es diesmal?“**  
Antrag der Fraktion der AfD vom 04.03.2024

Zur Information der Mitglieder des Innenausschusses hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 11.03.2024 den folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

„Die Generalstaatsanwälte des Landes haben dem Ministerium der Justiz zur Beantwortung der Frage 1 der Themenanmeldung am 07. und 08.03.2024 berichtet und schließen mit ihren Ausführungen vielfach an diejenigen an, die in dem Bericht der Landesregierung zu dem TOP mit derselben Bezeichnung für die Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2024 (LT-Drs. 18/2177) mitgeteilt worden sind. Im Einzelnen:

1.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz unter anderem wie folgt berichtet, wobei er darauf hingewiesen hat, dass den Behördenleitungen seines Geschäftsbereichs präzisere Auskünfte über die Einleitung von Verfahren mangels elektronischer Abfragemöglichkeiten unmöglich sein dürften:

„a)

*Die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf hat berichtet, entsprechendes Datenmaterial zur Beantwortung der Frage 1 der Themenanmeldung zu Ziff. II. liege unverändert nicht vor.*



b)

Staatsanwaltschaft Duisburg:

*„Hier sind bislang zwölf Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Ausschreitungen in der Silvesternacht 2023/2024 bekannt geworden. Es wurden insgesamt acht Verfahren gegen bekannte Täter eingeleitet und insgesamt vier Verfahren gegen unbekannte Täter. In einem Verfahren wurde bereits Anklage erhoben. Die Ermittlungen in den übrigen Verfahren dauern derzeit noch an.*

*Einem 19-jährigen irakischen Beschuldigten wird ein tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte u.a. vorgeworfen. Gegenstand des Verfahrens ist das gezielte Zünden einer Feuerwerksrakete in Richtung von Polizeibeamten.*

*Gegen den 14-jährigen deutschen Beschuldigten mit dem Vornamen B1 werden zwei Ermittlungsverfahren wegen tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte u.a. und gefährlicher Körperverletzung geführt. Er hat u.a. eine Feuerwerksrakete gezielt auf die polizeilichen Einsatzkräfte geschossen.*

*Einem 19-jährigen deutschen Beschuldigten mit dem Vornamen B2 wird ein tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte u.a. vorgeworfen, da er Silvesterraketen in Richtung der polizeilichen Einsatzkräfte schoss.*

*Einem 18-jährigen bulgarischen Beschuldigten wird ein tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte u.a. vorgeworfen, da er Silvesterböller auf die eingesetzten polizeilichen Einsatzkräfte warf.*

*Einem 21-jährigen deutsch-türkischen Beschuldigten wird ein tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte u.a. vorgeworfen, da er gezielt eine Leuchtfackel auf die eingesetzten Polizeibeamten richtete.*



*Einem 15-jährigen syrischen Beschuldigten wird Landfriedensbruch u. a. vorgeworfen, da er gemeinschaftlich mit weiteren unbekanntem Tätern Feuerwerkskörper auf die polizeilichen Einsatzkräfte warf.*

*Es wird zudem ein Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt geführt.*

*Nähere Erkenntnisse zu einem Migrationshintergrund der deutschen Beschuldigten liegen nicht vor.'*

*c)*

*Die Behördenleitungen in Kleve, Krefeld und Mönchengladbach haben mitgeteilt, es hätten sich zu ihrer Vorberichterstattung keine Abweichungen ergeben.*

*d)*

*Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal hat berichtet, in beiden Verfahren dauerten die auf die Identifizierung Tatverdächtiger gerichteten Ermittlungen durch Auswertung gesicherten Videomaterials und Zeugenvernehmungen an. Tatverdächtige hätten bislang nicht ermittelt werden können.'*

*2.*

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz unter anderem wie folgt berichtet, wobei auch er erneut darauf hingewiesen hat, dass den Behördenleitungen seines Geschäftsbereichs präzisere Auskünfte über die Einleitung von Verfahren mangels elektronischer Abfragemöglichkeiten unmöglich sein dürften:



„/.

*Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat berichtet, es seien ihr zwölf gegen namentlich bekannte Tatverdächtige gerichteten Ermittlungsverfahren bekannt geworden.*

- 1. Mit Blick auf das Verfahrenshindernis der fehlenden Strafmündigkeit des Tatverdächtigen sei von der Aufnahme von Ermittlungen gemäß § 152 Absatz 2 StPO wegen des Verdachts einer Straftat nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 Sprengstoffgesetz durch den Umgang mit in Deutschland nicht zugelassenen acht Feuerwerkskörpern in Essen (sog. Polenböller) gegen einen Strafunmündigen mit syrischer Staatsangehörigkeit abgesehen worden.*
- 2. Im Hinblick auf mehrere Würfe von Pyrotechnik in Richtung von Funkstreifenwagen der Polizeibehörde Essen werde gegen einen deutschen Heranwachsenden ein Ermittlungsverfahren wegen der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB geführt. Die Streifenwagen seien von den Objekten nicht getroffen worden. Personen- und andere Sachschäden seien nicht eingetreten. Die Ermittlungen dauerten an.*
- 3. Im Hinblick auf die gewaltsame Einwirkung auf Schließfächer der Firma Amazon an einem Standort in Essen sei gegen einen Jugendlichen mit deutscher Nationalität und einen Heranwachsenden mit deutscher sowie polnischer Staatsangehörigkeit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB eingeleitet, jedoch mangels Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Beide Tatverdächtige seien zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.*



4. *Im Hinblick auf einen im Bereich des Katernberger Marktes in Essen ausgeführten Wurf mit einem ‚Böller‘ in Richtung eines Funkstreifenwagens, der von dem Objekt nicht getroffen worden sei, sei ein Ermittlungsverfahren gegen einen Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit wegen der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion u.a. eingeleitet worden. Die Ermittlungen dauerten an. Der Tatverdächtige sei zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.*
5. *Im Hinblick auf Böllerwürfe im Essener Stadtgebiet aus kurzer Distanz unter einen geparkten Roller, aufgrund derer es zu einer Detonation gekommen sei, sei gegen einen deutschen Tatverdächtigen der Erlass eines Strafbefehls wegen versuchter Sachbeschädigung unter Festsetzung einer Geldstrafe beantragt worden. Eine gerichtliche Entscheidung stehe aus.*
6. *Im Hinblick auf eine Widerstandshandlung während der polizeilichen Aufnahme des vorstehend geschilderten Sachverhaltes – der Angeeschuldigte soll während der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme einen Arm erhoben und zum Schlag in Richtung der eingesetzten Beamten ausgeholt haben, wobei die Ausführung des Schlages durch den Einsatz eines Schlagstocks abgewendet worden sei – sei gegen einen Heranwachsenden deutscher Staatsangehörigkeit Anklage zum Amtsgericht – Jugendrichter – erhoben worden. Eine gerichtliche Entscheidung stehe aus.*
7. *Im Hinblick auf drei im Bereich der Steeler Straße in Essen ausgeführte Würfe mit Feuerwerkskörpern in Richtung eines stehenden Funkstreifenwagens, der von den Objekten nicht getroffen worden sei, und die auch im Übrigen zu keinen Personen- und Sachschäden geführt hätten, sei gegen einen heranwachsenden Tatverdächtigen mit syrischer Staatsangehörigkeit ein Ermittlungsverfahren wegen*



*der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion u.a. eingeleitet worden, dass im Hinblick auf die Straferwartung in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund vorläufig gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sei.*

8. *Im Hinblick auf die vorsätzliche Abfeuerung mehrere Feuerwerkskörper in Richtung des Balkons einer Nachbarin in Gelsenkirchen, wodurch u.a. Sitzpolster, Gläser und Teppiche auf dem Balkon beschädigt worden seien, sei gegen einen deutschen Staatsangehörigen der Erlass eines Strafbefehls wegen Sachbeschädigung unter Festsetzung einer Geldstrafe beantragt worden. Der Tatverdächtige sei bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.*

9. - 11.

*Drei weitere zunächst separat zur Eintragung gelangte Ermittlungsverfahren richteten sich gegen einen Jugendlichen mit deutscher und kasachischer Staatsangehörigkeit.*

Zu 9.

*Ihm werde vorgeworfen, anlässlich der Nacheile von Polizeidienstkräften nach Würfeln von Pyrotechnik im Bereich des sog. ‚Roten Platzes‘ auf der Kardinal-Hengsbach-Straße in Bottrop, die nach Aktenlage nicht von ihm, sondern durch mehrere bislang unbekannte Tatverdächtige erfolgten, gezielt einen Ziegelstein auf einen geparkten Funkstreifenwagen geworfen zu haben, wodurch ein Sachschaden an der hinteren Schiebetür des Fahrzeuges verursacht worden sei.*

*Gegen die unbekanntes Tatverdächtige, die gezielt Pyrotechnik in Richtung der Einsatzkräfte geworfen haben sollen, seien gesonderte polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Der Eingang der*



*Vorgänge sei dem dortigen Datensystem bislang jedoch nicht zu entnehmen.*

Seite 8 von 20

Zu 10.

*Gegenstand eines weiteren separat eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sei der Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte anlässlich der vorläufigen Festnahme des Tatverdächtigen wegen der vorangegangenen Sachbeschädigung. Dem Tatverdächtigen werde zur Last gelegt, gezielt mit der Faust in Richtung eines Polizeibeamten geschlagen, diesen jedoch verfehlt zu haben, und nachdem er durch die eingesetzten Polizeibeamten zu Boden gebracht worden sei, durch mehrere gezielte Faustschläge in Richtung der Köpfe der Beamten und Fußtritte erheblichen Widerstand geleistet zu haben. Durch die Widerstandshandlung seien zwei Polizeibeamte in Form von Hautabschürften leicht verletzt worden.*

*Soweit in diesem Zusammenhang das Eingreifen Dritter, welche sich mit dem Tatverdächtigen vor Ort solidarisiert hätten, nur unter Androhung des Einsatzes des Schlagstocks und durch den Einsatz von Pfefferspray habe verhindert werden können, werde die Einleitung gesonderter Ermittlungen durch die Polizei gegen die bislang unbekanntes Tatverdächtigen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamten u.a. derzeit überprüft.*

Zu 11.

*Zudem werden dem Tatverdächtigen weitere Widerstandshandlungen anlässlich des Transportes zum sowie im Polizeigewahrsam vorgeworfen.*

*Eine Zusammenführung der Verfahren werde geprüft.*



12. *Gegen sieben Tatverdächtige werde ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt. Sämtliche Tatverdächtige seien – mit Ausnahme einer jugendlichen Person – Erwachsene. Sechs der Tatverdächtigen seien deutsche Staatsangehörige. Ein Tatverdächtiger verfüge über die deutsche und die polnische Staatsangehörigkeit.*

*Da die Akte zur Bearbeitung einer Stationsreferendarin vorliegt, konnte die Leitende Oberstaatsanwältin zum Verfahrensgegenstand keine weiteren Angaben machen.*

*Feststellungen zur Dauer des Führens der deutschen Staatsangehörigkeit seien den Vorgängen nicht zu entnehmen.*

*Nach der Berichterstattung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen sind der Themenanmeldung zudem die nachgenannten sieben Ermittlungsverfahren gegen bislang unbekannte Tatverdächtige zuzuordnen:*

13. - 16.

*Gegenstand jeweils separater Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung durch die Entzündung eines Feuerwerkskörpers sei die Zerstörung bzw. Beschädigung*

- *einer Eingangstür zu einem Geschäftsgebäude in Bottrop sowie von Blumenkübeln im Nahbereich,*
- *eines Mülleimers in Gelsenkirchen,*
- *eines Fahrkartenautomats der Ruhrbahn in Essen,*



- *einer Hauseingangstür sowie Fassade eines Privathauses in Gelsenkirchen.*

*Die Ermittlungsverfahren seien in Ermangelung von Ermittlungsansätzen zur Feststellung der Tatverdächtigen gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.*

- *17. Im Hinblick auf das zielgerichtete Abfeuern einer Silvesterrakete auf vier Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Gelsenkirchen sei ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen gefährlicher Körperverletzung, Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion u.a. eingeleitet worden. Als sich die betroffenen Mitarbeiter nach Durchführung einer Präsenzstreife am Neustadtplatz in Gelsenkirchen im Rahmen des Silvester-Spätendienstes gegen 22.00 Uhr am 31.12.2023 in Richtung Hauptbahnhof Gelsenkirchen begeben hätten, habe ein unbekannter Tatverdächtiger eine Rakete von hinten in Laufrichtung der Beamten abgefeuert, die auf Kopfhöhe zweier Mitarbeiter in einem Abstand von etwa 1,5 Metern explodiert sei. Ein Beamter habe hierdurch ein Knalltrauma erlitten und sich zur ambulanten Behandlung in ein Krankenhaus begeben. Er habe unter Schwindel, Druckgefühl im Ohr und Kopfschmerzen gelitten.*

*In Ermangelung verifizierbarer Hinweise auf den unbekanntes Tatverdächtigen sei das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.*

- *18. Ein weiteres gegen bislang unbekanntes Täter gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion u.a. betreffe das Bewerfen von zwei Einsatzkräften der Feuerwehr Essen anlässlich der Löschung eines kleineren Brandherdes auf dem Borbecker Markt.*



*Während der Löschmaßnahme sei es zur Abgabe mehrerer Feuerwerkskörper in Richtung der Feuerwehrleute aus einer größeren Personengruppe gekommen. Ein Böller sei in unmittelbarer Nähe der Beamten detoniert. Feuerwehrleute seien nicht verletzt worden.*

*Das Ermittlungsverfahren sei mangels Ermittlung eines Tatverdächtigen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.*

19. *Gegenstand eines gleichgerichteten Verfahrens gegen unbekannte Tatverdächtige sei das Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf Beamte des Polizeipräsidiums Essen, die gegen 00:30 Uhr des 01.01.2024 den Auftrag hatten, am Philosophenweg in Essen die Feuerwehr bei Löscharbeiten vor dem Beschuss durch pyrotechnische Gegenstände zu schützen.*

*Während des Einsatzes hätten unbekannte Tatverdächtige aus mehreren Hauseingängen und vom Gehweg aus wiederholt Silvesterraketen sowie Knallkörper in Richtung der Polizeibeamten geschossen bzw. geworfen, die nur knapp verfehlt worden sind. Um einen Treffer durch eine auf ihn gerichtete Rakete zu vermeiden, habe ein Polizeibeamter ausweichen müssen, wobei er über einen Treppenabsatz gestolpert sei und sich hierbei das linke Knie schmerzhaft verdreht habe. Er habe eine leichte Schwellung an der Innenseite der Knie Scheibe erlitten.*

*Das Ermittlungsverfahren sei gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da der Tatverdächtige trotz intensiver Nahbereichsfahndung nicht habe festgestellt werden können und auch eine spätere Auswertung der Bodycam-Aufnahmen aufgrund schlechter Lichtverhältnisse keine Ermittlungsansätze zur Person des Tatverdächtigen ergeben habe.*



*Der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn hat berichtet, in seinem Bezirk sei es nach Auskunft der Polizei in Soest in der Silvesternacht 2023/2024 zu einem Übergriff auf Polizeibeamte anlässlich eines Einsatzes auf einer privaten Feier in Geseke durch zwei Beschuldigte gekommen. Das entsprechende Verfahren befinde sich noch in polizeilicher Bearbeitung und liege ihm daher noch nicht vor.*

*Die übrigen Behördenleitungen meines Geschäftsbereichs haben mir abhängige Verfahren nicht berichtet.*

*II.*

*Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat zudem berichtet,*

*[...]*

*Der unter I. 2 genannte Beschuldigte sei bislang in einem Fall wegen Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Strafverfahren sei gem. § 47 JGG eingestellt worden.*

*Der unter I. 5 genannte Beschuldigte sei zuvor in vier Fällen u.a. wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten, weswegen er mit Jugendarrest und in einem Fall mit einer Geldstrafe belegt worden sei.*

*Der unter I. 6 genannte Beschuldigte sei zuvor in drei Fällen u.a. wegen Nötigung, vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung, Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie Unterschlagung strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit den vorstehend genannten Verurteilungen seien in zwei Fällen Freizeitarreste festgesetzt worden, wobei er in einem Fall flankierend mit der*



*Erbringung von Arbeitsleistungen und einer Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis belegt worden sei. Das Strafverfahren wegen Unterschlagung sei mit einer Ermahnung gemäß § 47 JGG eingestellt worden.*

*Der unter Ziffer I. 7 genannte Beschuldigte sei strafrechtlich bislang in einem Fall wegen unerlaubten Aufenthalts gem. § 95 AuslG in Erscheinung getreten, wobei mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft Essen vom 14.12.2020 von der Verfolgung der Tat gem. § 45 JGG abgesehen worden sei. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund im Hinblick auf dessen Strafverfahren das unter Ziffer I. 7 genannte Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt worden sei, betreffe den Tatvorwurf des versuchten Totschlags.*

*Der unter I. 9. – 11. genannte Beschuldigte sei bislang in einem Fall wegen Diebstahls strafrechtlich in Erscheinung getreten, wobei mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft Essen vom 30.08.2021 gem. § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen worden sei.*

*Von den unter I. 12 genannten beschuldigten seien fünf bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein Tatverdächtiger sei in drei Fällen durch Hausfriedensbruch, Erschleichen von Leistungen und gefährlicher Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Verfahren wegen der erstgenannten Vorwürfe seien gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden. Wegen des Vorwurfs der Körperverletzung seien eine Verwarnung und eine Geldauflage festgesetzt worden.*

*Gegen eine der tatverdächtigen Personen sei in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Diebstahls gem. § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen worden.“*



3.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz wie folgt berichtet:

„1. Staatsanwaltschaften Aachen und Köln

*Den Leitenden Oberstaatsanwälten in Aachen und Köln ist eine valide Beantwortung der aufgeworfenen Frage in Ermangelung einer gesonderten statistischen Erfassung einschlägiger Fälle weiterhin nicht möglich. Soweit es ausweislich lokaler Presseberichterstattung zu Stein- oder Böllwürfen gegen Rettungskräfte in einem Wohnpark in Bergheim gekommen sein soll, sind entsprechende Vorgänge nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis vom 07.03.2024 noch in dortiger Sachbearbeitung und bei der Staatsanwaltschaft Köln nicht erfasst.*

2. Staatsanwaltschaft Bonn

*Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Bonn sind, soweit dies in der zur Verfügung stehenden Zeit festgestellt werden konnte, inzwischen vier Ermittlungsverfahren wegen Übergriffen zum Nachteil von Polizei- und Rettungskräften im Zusammenhang mit der Silvesternacht 2023/2024 zur Eintragung gelangt.*

a.

*So wurde ein Beamter der Einsatzhundertschaft im Rahmen der Funktionssicherung der Feuerwehr bei einem brennenden Container mit einem unbekanntem Gegenstand, vermutlich einer Silvesterrakete, beworfen und hierdurch leicht verletzt. Der Täter konnte im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen bislang nicht identifiziert werden.*



b.

*Gegen einen polnischen Staatsangehörigen wurde Anklage wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erhoben, nachdem er sich gegen eine polizeiliche Identitätsfeststellung anlässlich einer vorangegangenen Auseinandersetzung mit dem Sicherheitspersonal einer Diskothek unter anderem durch Schläge mit seinem Ellenbogen zur Wehr gesetzt haben soll. Die beteiligten Polizeibeamten blieben unverletzt. Hinsichtlich Vorstrafen und sonstiger polizeilicher Erkenntnisse ist Folgendes bekannt: Beleidigung, Diebstahl, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: jeweils Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 bzw. Abs. 2 JGG; Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: acht Monate Jugendstrafe mit Bewährung; Verstoß gegen das BtMG: vier Wochen Jugendarrest; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: ein Jahr drei Monate Jugendstrafe mit Bewährung unter Einbeziehung der o. g. Jugendstrafe; Beleidigung: 75 und 80 Tagessätze Geldstrafe; Strafvereitelung: 60 Tagessätze Geldstrafe; Sachbeschädigung: 90 Tagessätze Geldstrafe; zweimal Diebstahl: je 50 Tagessätze Geldstrafe; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Körperverletzung und Beleidigung: 130 Tagessätze Geldstrafe unter Einbeziehung von 50 Tagessätzen; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Beleidigung: 80 Tagessätze Geldstrafe.*

c.

*Einem weiteren, noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsvorgang liegt der Vorwurf zugrunde, der deutsche Tatverdächtige mit dem Vornamen B3 habe nach einer privaten Silvesterfeier zunächst im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses randaliert und sodann die herbeigerufenen Polizeieinsatzkräfte beleidigt, bedroht sowie tätlich angegriffen. Zwei der Beamten wurden verletzt, mussten ambulant im Krankenhaus behandelt*



*werden, verblieben aber dienstfähig. Hinsichtlich Vorstrafen und sonstiger polizeilicher Erkenntnisse ist Folgendes bekannt: Erschleichen von Leistungen: 15 Tagessätze Geldstrafe; Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beleidigung: jeweils 30 Tagessätze; Körperverletzung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Straßenverkehrsgefährdung, Trunkenheit im Straßenverkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: 90 Tagessätze Geldstrafe; Körperverletzung und Beleidigung: 90 bzw. 40 Tagessätze Geldstrafe; Angriff auf und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung: sechs Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung.*

*d.*

*Das vierte hier anhängige Verfahren richtet sich gegen eine 43 Jahre alte Deutsche mit dem Vornamen B4, die sich gegen die Behandlung in einem Rettungswagen gewehrt haben soll, indem sie wild um sich geschlagen und einer Einsatzkraft an das Schienbein getreten haben soll. Die Rettungskraft blieb unverletzt. Vorstrafen und sonstige polizeiliche Erkenntnisse sind nicht bekannt.“*

Die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf, Hamm und Köln haben dem Ministerium der Justiz keine Bedenken gegen die berichteten Sachbehandlungen mitgeteilt.“

Datenbasis für statistische Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist grundsätzlich die Polizeiliche Kriminalstatistik. Allerdings kann anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik zum jetzigen Zeitpunkt keine statistische Aussage zu Angriffen auf Einsatzkräfte getroffen werden, da die strafrechtlichen Sachverhalte dort erst mit Abschluss der Ermittlungen erfasst und nach Qualitätssicherungsprozessen erst im Folgejahr veröffentlicht werden.



Kurzfristige Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung müssen daher aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen abgeleitet werden. Die dort zugrundeliegenden Sachverhalte, die strafrechtliche Einordnung, die Erkenntnisse zur Identität und zur Staatsbürgerschaft sind noch nicht ausermittelt und werden sich im Fortlauf der weiteren Ermittlungen ggf. noch verändern. Die Daten sind daher fehleranfällig, nicht reliabel und als vorläufig zu betrachten.

Mit Stand vom 05.03.2024 wurden im Zusammenhang mit Angriffen auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht 2023/2024, für den Tatzeitraum von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr, 86 Strafanzeigen (59 mit Stand der Vorlage 18/2177) mit bislang 90 ermittelten Tatverdächtigen (42 mit Stand der Vorlage 18/2177) in dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen erfasst. Die hierzu erfassten statistischen Daten zu den ermittelten Tatverdächtigen bitte ich, den folgenden Tabellen zu entnehmen:

<b>Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zu Angriffen auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht 2023/2024</b> (Quelle: Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW)	
<b>Alter</b>	<b>Anzahl</b>
12	1
14	1
15	5
16	4
17	6
18	5
19	2
20	4
21	4
22	2



<b>Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zu Angriffen auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht 2023/2024</b> (Quelle: Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW)	
23	2
24	1
25	3
26	3
27	2
28	1
29	5
30	2
31	2
32	4
33	2
34	3
35	3
36	2
37	3
38	4
41	2
42	2
43	1
45	3
47	1
51	1
53	1
54	1
58	1
59	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>90</b>



<b>Geschlecht der ermittelten Tatverdächtigen zu Angriffen auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht 2023/2024</b> (Quelle: Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW)	
<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl</b>
männlich	84
weiblich	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>90</b>

<b>Staatsangehörigkeit der ermittelten Tatverdächtigen zu Angriffen auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht 2023/2024</b> (Quelle: Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW)	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
algerisch	2
bulgarisch	4
deutsch	62
irakisch	4
iranisch	1
ivorisch	1
lettisch	1
marokkanisch	1
niederländisch	2
polnisch	1
rumänisch	1
syrisch	5
türkisch	2
ukrainisch	2
vietnamesisch	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>90</b>

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit der Silvesternacht 2023/2024 wurden, für den Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr, 21 leicht verletzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Führungs- und Informationssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen mit



Stand 01.01.2024 erfasst. Durch vier Nachmeldungen hat sich diese Zahl auf 25 erhöht. Eine stationäre Behandlung war in keinem Fall erforderlich. Somit gab es weniger verletzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als im Vorjahr (43).

Seite 20 von 20

Zu meldepflichtigen Ereignissen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz wurden zwei verletzte Einsatzkräfte des Rettungsdienstes erfasst. Verletzte Einsatzkräfte der Feuerwehr wurden nicht gemeldet.

In der Silvesternacht 2023/2024 wurden Auseinandersetzungen durch starke Polizeipräsenz frühzeitig unterbunden. Dennoch kam es regional zu Angriffen zum Nachteil von Einsatzkräften, bei denen die Tatverdächtigen allein oder aus Gruppen heraus handelten und hierzu als Tatmittel auch Pyrotechnik einsetzten. Herausragende Angriffe auf Einsatzkräfte ereigneten sich in Solingen und Duisburg. Bei einer Tumultlage in Solingen wurden Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gezielt mit Pyrotechnik beworfen, nachdem zuvor unter anderem Mülltonnen durch Störer in Brand gesetzt wurden. In Duisburg-Hochheide kam es durch eine Gruppe von 50 bis 60 Personen zu Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei mittels Pyrotechnik.